

**Grundsätze für Dienstliche Beurteilungen
durch die Beauftragten der Kultusministerkonferenz
über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst
für den Schuldienst im Ausland
beurlaubt sind¹⁾**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 22. 1. 1998)

1. Rechtsgrundlagen

- a) Die Ländervertreter im Bund-Länder-Ausschuß für schulische Arbeit im Ausland sind gehalten, bei ihrer amtlichen Tätigkeit an Schulen im Ausland, den Unterricht der aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrkräfte zu besuchen und Beurteilungen über deren dienstliche Leistungen zu geben.²⁾
- b) Die „Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandslehrer“ (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 4. 2. 1965)³⁾ bestimmt, daß Lehrkräften, die für den Auslandsschuldienst aus den Ländern beurlaubt sind, aus der Auslandstätigkeit „in Anstellung und Beförderung keine Nachteile erwachsen“ dürfen.
- c) Einschlägige Bestimmungen der Länder über die Dienstliche Beurteilung⁴⁾ der Landesbediensteten regeln die Verfahrensweise, die für das Ausland mit diesen Grundsätzen umgesetzt werden.
- d) Für die den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten deutschen Lehrkräfte gilt:

Der jeweilige deutsche Vertreter im Inspektionsausschuß für den Primarbereich bzw. im Inspektionsausschuß für den Sekundarbereich ist gemäß Artikel 28, 29 und 30 des „Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“ (AZ: 96-D-146 i. d. F. vom 12. 2. 1997) gehalten, vor Ende der zweijährigen Probezeit und vor Verlängerung über fünf Jahre hinaus eine Dienstliche Beurteilung zu erstellen. Das Verfahren der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 30 des o. g. Statuts.

Darüber hinaus erstellt der jeweilige deutsche Vertreter im Inspektionsausschuß auf Anforderung der Länder dienstliche Beurteilungen gemäß Ziffer 1 c).

- 1) Amts- und Funktionsbezeichnung sind geschlechtsneutral gemeint.
- 2) Dienstliche Beurteilung der Auslandslehrer für den innerdeutschen Dienstherrn — Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 4. 2. 1965, Abs. 1 —, abgedruckt unter Beschuß Nr. 1355
- 3) Abgedruckt unter Beschuß Nr. 1325
- 4) ggf. länderspezifische Bezeichnung

2. Anlaß für die Dienstliche Beurteilung

Der Dienstherr fordert die Dienstliche Beurteilung der im Ausland tätigen Lehrkraft als Anlaß- oder Regelbeurteilung an.

3. Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung

Je nach Bestimmung der Länder können Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung sein:

- eigener Unterricht
- Bewertung fremden Unterrichts und Beratung der unterrichtenden Lehrkraft
- Konferenzleitung
- stellenbezogenes Kolloquium
- Gesamtbewährung

4. Verfahren für die Erstellung Dienstlicher Beurteilungen

4.1 Die Anforderung einer Dienstlichen Beurteilung erfolgt durch den Dienstherrn über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) an den KMK-Beauftragten für die Schule, an der die zu beurteilende Lehrkraft ihren Auslandsschuldienst ausübt. Die Anforderung enthält Informationen über Anlaß und erforderliche Bestandteile (s. o. Ziff. 3) der Dienstlichen Beurteilung und gegebenenfalls länderspezifische Bewertungsformulierungen.

4.2 Unterrichtsbesuche werden in der Regel angekündigt. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter kann an dem Unterrichtsbesuch teilnehmen. Ein schriftlicher Unterrichtsentwurf ist vorzulegen.

Nach dem Unterrichtsbesuch erfolgt eine Besprechung, in der sich die Lehrkraft zur Planung und Durchführung der Stunde äußert. Der KMK-Beauftragte teilt der Lehrkraft seine Einschätzung mit.

4.3 Die Bewertung fremden Unterrichts und Beratung des Unterrichtenden durch den zu Beurteilenden erfolgt mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft. Fach und Jahrgangsstufe werden in Absprache mit dem KMK-Beauftragten festgelegt.

4.4 Bei der Konferenzleitung kann es sich um die Leitung einer Teil-, Fach- oder Gesamtkonferenz handeln.

4.5 Das stellenbezogene Kolloquium findet in der Regel im Inland statt.

4.6 Aussagen über die Gesamtbewährung der zu beurteilenden Lehrkraft werden vom Schulleiter getroffen und gehen i. d. R. als Teil in die Dienstliche Beurteilung ein. Sie können durch Feststellungen des KMK-Beauftragten, insbesondere hinsichtlich der Bewährung in schulischen Abschlußprüfungen, ergänzt werden.

4.7 Der KMK-Beauftragte kann Teile des Beurteilungsverfahrens auf den Schulleiter übertragen.

5. Verwendung der Dienstlichen Beurteilung

- Der KMK-Beauftragte leitet über den Schulleiter (zur Kenntnis) die Dienstliche Beurteilung an die beurteilte Lehrkraft, die die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt und ggf. eine Stellungnahme beifügt.
- Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung und ggf. Stellungnahme sendet der KMK-Beauftragte diese zusammen mit der Dienstlichen Beurteilung zur weiteren Verwendung direkt an den Dienstherrn.

Mit Einverständnis der Lehrkraft kann eine Ausfertigung auch dem Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen — übermittelt werden.

Diese „Grundsätze für Dienstliche Beurteilungen durch den Beauftragten der Kultusministerkonferenz über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst im Ausland beurlaubt sind“ ergänzen den Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. 2. 1965 über „Dienstliche Beurteilung der Auslandslehrer für den innerdeutschen Dienstherrn und Berichte über Tatsachen“ in Ziffer 1.